



Az.: 61.1.0901.002.001

Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf

hier: Stellungnahme der Stadt Kleve zum Entwurf "Regionalplan Düsseldorf"

Beratungsweg	Sitzungstermin
Bau- und Planungsausschuss	14.09.2017
Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2017
Rat	11.10.2017

Zuständige/r Dezernent/in	Rauer, Jürgen
----------------------------------	---------------

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> X	<input type="checkbox"/> NEIN
---------------------------------	-----------------------------	---------------------------------------	-------------------------------

Im Haushaltsplan vorgesehen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN			
Teilergebnisplan	Teilfinanzplan	Investitionsmaßnahme			
Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt, die in der Anlage beigefügte Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf abzugeben.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Mit Schreiben vom 21.07.2017 wurde die Stadt Kleve von der Bezirksregierung Düsseldorf über die dritte Beteiligung zum Regionalplan Düsseldorf informiert. Die Kommunen haben bis einschließlich 04.10.2017 Gelegenheit, eine Stellungnahme zu den vorgenommenen Änderungen gegenüber der Fassung aus der zweiten Beteiligung abzugeben.

Die Verwaltung schlägt vor, die in der Anlage beigefügte Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf abzugeben. Die Verwaltung hat den Entwurf des Regionalplans überprüft und mit den Entwicklungszielen der Stadt Kleve abgeglichen.

Es kann festgehalten werden, dass die zur Diskussion gestellten Ziele und Grundsätze des Regionalplans Düsseldorf seitens der Verwaltung grundsätzlich unterstützt werden können. Die im Zuge des dritten Entwurfs vorgenommenen Änderungen sind u.a. redaktioneller Natur, Anpassungen an den Landesentwicklungsplan NRW oder auch Streichungen zur Vermeidung von Doppelungen oder Fehlinterpretationen mit dem Landesentwicklungsplan NRW. Im Folgenden sind die Kritikpunkte und Vorschläge der Verwaltung am dritten Entwurf des Regionalplans Düsseldorf aufgeführt:

- **Lagerstätten und fossile Energien und Salze:** Im dritten Entwurf werden die Regelungen bzgl. *Hydraulic Fracturing* gestrichen. Die Stadt Kleve hat in ihrer Stellungnahme zum ersten und zweiten Entwurf des Regionalplans einen generellen Ausschluss von Fracking aus unkonventionellen Lagerstätten gefordert, wie es im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) geregelt ist. Nun erfolgt eine gänzliche Streichung dieser Regelung. Die Bezirksregierung Düsseldorf begründet die Streichung des Ziels sowie des Grundsatzes damit, dass durch den LEP NRW eine weiterreichende Regelung getroffen wird und daher bis auf weiteres auf eine Regelung im Regionalplan verzichtet werden kann. Weiterhin führt sie an, dass eine derartige Regelung künftig aufgenommen werden kann, wenn dies auf Grund von etwaigen Änderungen der landesplanerischen Vorgaben erforderlich wird. Aus Sicht der Stadt Kleve sollte jedoch auch auf der Ebene des Regionalplans eine Einschränkung der Methode Hydraulic Fracturing erfolgen. Es wird daher angeregt, eine Regelung zum Ausschluss von Fracking wieder in den Regionalplan aufzunehmen.
- **Windenergieanlagen:** Im dritten Entwurf erfolgt eine Streichung des Grundsatzes G1, der den Ausbau von Windenergie auf dafür geeigneten Flächen festlegt. Gegen diese Streichung äußert die Stadt Kleve Bedenken, da die Nutzung erneuerbarer Energien als wichtiger Aspekt in Bezug auf den Klimawandel angesehen wird und der Ausbau der Windenergie auf dafür geeigneten Flächen im Regionalplan vorgeschrieben werden sollte.
- **Planzeichnung:** Eine Änderung in der Planzeichnung betrifft die Darstellung der B9 von Kleve nach Kranenburg. Im zweiten Entwurf wurden hier zwei Möglichkeiten mittels gestrichelter Linie dargestellt. Im neuen Bundesverkehrswegeplan lediglich die Variante über die Eichenallee enthalten. Im Regionalplan wird deshalb die im Bedarfsplan aufgeführte Führung über die Eichenallee zeichnerisch mittels einer durchgezogenen Linie dargestellt. Die Darstellung mit einer durchgezogenen Linie erfolgt laut Bezirksregierung, wenn die Planung mindestens linienbestimmt ist. Da sich die Verkehrsführung laut Bundesverkehrswegeplan in den nachfolgenden Planungsstufen noch ändern kann, wird angeregt diese Verkehrsführung als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung (gestrichelte Linie) darzustellen.

Bezüglich des Themas Windenergie wird darauf hingewiesen, dass der Begründung ein klarstellender Text hinzugefügt wird. In diesem wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung derzeit beabsichtigt, das Ziel und den Grundsatz bzgl. Windenergie im LEP NRW abzuändern. Insbesondere ist beabsichtigt, die Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen sowie die Privilegierung von Windenergieerzeugung im Wald

aufzuheben. Weiterhin soll ein Mindestabstand zu Wohngebieten von 1.500 m eingeführt werden.

Da der Regionalrat beabsichtigt, den Regionalplan Ende des Jahres 2017 zu beschließen, werden schon aus verfahrensrechtlichen Gründen die oben dargestellten Änderungen des LEP NRW nicht in Kraft getreten sein. Ein Abwarten des LEP NRW kommt indes nicht in Betracht, da in den Städten und Gemeinden dringend neue Flächen benötigt werden. Daher kündigt der Regionalrat an, Regelungen zur Windenergie nach Änderung des LEP NRW kritisch zu überprüfen und ggf. neu zu regeln (Regionalplanänderungsverfahren). Es erfolgt ein Hinweis darauf, dass dies auch den generellen Verzicht auf die Ausweisung von Windvorrangzonen und Windvorbehaltszonen bedeuten kann.

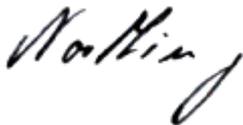
Zudem erfolgt der Hinweis, dass die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) im Herbst eine neue Prognoseberechnung *Schall von Windenergieanlagen* veröffentlichen wird, welche noch nicht in die Planung mit einbezogen wurde, aber noch bis zur Entscheidung über den Regionalplan in die Festlegung von Windvorrangzonen mit einzubeziehen ist.

Von graphischen Änderungen der Windenergiebereiche ist die Stadt Kleve nicht betroffen.

Hinweis der Verwaltung: Die Unterlagen für die dritte Beteiligung des Regionalplans können auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter

https://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_3bet_072017.html heruntergeladen werden.

Kleve, den 29.08.2017



(Northing)